



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Herr Jung

Telefon: (03 61) 37 73 7808

Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband
Abfallwirtschaft
Saale-Orla (ZASO)
Vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Unser Zeichen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum

430.14-8723.03-002/12

29.04.2013

Plangenehmigungsbescheid

Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212)

Antrag des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) vom 07.03.2012 (Eingang im TLVWA am 09.05.2012) auf Plangenehmigung nach § 35 (3) KrWG für die Erweiterung der Schadstoffannahmestelle auf dem Gelände der Deponie Wiewärthe

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) Weimar erlässt auf Grundlage der §§ 35 (3) und § 36 (3) KrWG folgenden

Bescheid:

I.

1. Der ZASO erhält entsprechend der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen und nach Maßgabe der unter III. festgelegten Nebenbestimmungen die abfallrechtliche Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG zur wesentlichen Änderung der Deponie Wiewärthe.
2. Die Genehmigung nach § 35 KrWG erstreckt sich antragsgemäß auf die nachfolgend aufgeführte Maßnahmen:

Änderung der Schadstoffannahmestelle auf dem Gelände der Deponie Wiewärthe

Saale-Orla-Kreis,
Gemarkung Pößneck
Flur 3
Flurstücke 3966, 3967, 3968

durch Herstellung eines Erweiterungsbaus und damit verbunden Erweiterung der Annahmekapazität der Abfälle von 950 kg/Tag auf 9.500 kg/Tag und Erweiterung der Gesamtlagerkapazität der Abfälle von 25 t auf < 50 t sowie die Erweiterung der anzunehmenden Abfälle um die AVV-Schlüssel-Nummer 090107 (Filme und fotografisches Papier, die Silber oder Silberverbindungen enthalten).

3. Diese Plangenehmigung schließt insbesondere die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs.1 BImSchG für eine Anlage der Nr. 8.12 a, Spalte 2, des Anhangs der 4. BImSchV sowie die Baugenehmigung für den Erweiterungsbau der Schadstoffannahmestelle ein.

II.

1. Auf Grundlage von § 36 (4) KrwG wird die Nebenbestimmung (II) 7.1 (Gewässerbenutzung) der Plangenehmigung und Einleiterlaubnis des TLVwA vom 02.02.2000 (AZ 600-8702-1/98) wie folgt ergänzt:

Die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem deponieeigenen Regenrückhaltebecken (RRB) in die Orla wird bis zum **31.12.2042** befristet.

III.

Der ZASO hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV

Dieser Plangenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) Antrag auf Plangenehmigung nach § 31 Abs.3 KrW-/AbfG für die Erweiterung der Schadstoffannahmestelle Behandlungszentrum Wiewärthe, Gemarkung Pößneck, vom 07.03.2012

Thüringer Formblätter für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

- Formblätter 1.1 und 1.2: Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung, 2 S.
 Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 34 S.
 Formblatt 2.1: Technische Betriebseinrichtungen, 1 S.
 Formblatt 2.2: Verfahren (Stoffübersicht), 1 S.
 Formblatt 2.2a: Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind), 3 S.
 Formblatt 2.3: Stoffdaten (chemisch/physikalische und toxikologische Eigenschaften), 1 S.
 Formblatt 2.4: Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete), 1 S.
 Formblatt 2.5: Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/Vorgänge) 1 S.
 Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung), 1 S.
 Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis) 1 S.
 Formblatt 2.8: Lärm 1 S.
 Formblatt 2.9: Lärm (verursacht von der Anlage), 1 S.
 Formblatt 2.10: Störfall, 1 S.
 Formblatt 2.11: Abfallverwertung, 1 S.
 Formblatt 2.12: Abfallbeseitigung, 1 S.
 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung gemäß § 5 (3) BImSchG, 1 S.
 Bauplanmappe, 11 S.
 Brandschutznachweis nach § 63 d der ThürBO in Form eines Brandschutzkonzeptes nach § 52 Satz 3 Nr. 19 der ThürBO für die Erweiterung der Schadstoffhalle auf dem Deponiegelände Wiewärthe bei Pößneck, Ingenieurbüro für Brand- u. Explosionsschutz, Kaulsdorf 12.08.2011, 31 S.
 Lagerkapazität Abfallsammelstelle Wiewärthe, Dr. Aust & Partner, 3 S.
 Brandschutzkonzept, 1 S.
 Erklärung Statik, Architekturbüro Martin Raffelt, Pößneck, 1 S,
 Erklärung Entwässerung, Architekturbüro Martin Raffelt, Pößneck, 1 S,
 Erklärung zur Grundstücksüberbauung, Architekturbüro Martin Raffelt, Pößneck, 1 S,
 Nachweis EnEV 2009 Architekturbüro Martin Raffelt, Pößneck, 1 S,
 Stellplatznachweis Architekturbüro Martin Raffelt, Pößneck, 1 S,
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:000, 2 S.
 Lageplan, Abstandsflächen, M 1:500, 1 S.
 Fundament- und Entwässerungsplan, M 1:200, 1 S,
 Grundriss, M 1:100, 1 S.
 Schnitt A-A, M 1:100, 1 S.
 Schnitt B-B, M 1:100, 1 S.
 Ansichten, M 1:100. 1 S.
 Entwässerung – Versickerung V3, M 1:200/ 1:75, 1 S.

- Liegenschaftskarte M 1:1.000, 1 S.
 Lageplan, Abstandsflächen, M 1:500
 Formblatt 2.13; Brandschutz, 1 S.

Formblatt 2.14: Brandschutz, 1 S.
Formblatt 2.15: Arbeitsschutz, 1 S.
Formblatt 2.16: Arbeitsschutz, 1 S.
Formblatt 2.17: Arbeitsschutz, 1 S.
Formblatt 2.18/1: Abwasser, Wasserversorgung, 1 S.
Formblatt 2.18/2 Abwasser, Wasserversorgung, 1 S.
Formblatt 2.19/a: Unterlagen für Abwasseranlagen, 1 S.
Formblatt 2.19/2 Unterlagen für Abwasseranlagen, 1 S.
Formblatt 2.20: Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 1 S
Formblatt 2.21/1: Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz, 1 S.
Formblatt 2.21/2: Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz, 1 S.
Formblatt 2.21/3: Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz, 1 S.
Formblatt 2.21/1: Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz, 1 S.
Formblatt 2.21/2: Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz, 1 S.
Formblatt 2.21/3: Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz, 1 S.
Formblatt 2.21/1: Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz, 1 S.
Formblatt 2.21/2: Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz, 1 S.
Formblatt 2.21/3: Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz, 1 S.
Formblatt 2.21/1: Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz, 1 S.
Formblatt 2.21/2: Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz, 1 S.
Formblatt 2.21/3: Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz, 1 S.
Formblatt 2.22/1: Natur und Landschaft, 1 S.
Formblatt 2.22/2: Natur und Landschaft , 1 S.
Formblatt 2.22/3: Natur und Landschaft, 1 S.

Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zur wesentlichen Änderung der Annahmestelle für Kleinmengen von gefährlichen Abfällen auf dem Gelände des Abfallbehandlungszentrums Wiewärthe nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG für standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, Dr.Aust & Partner Ingenieurbüro für Umweltschutz, 18 S + 4 Anlagen

Im Verlauf des Verfahrens nachgereichte Unterlagen zur Planänderung/-ergänzung:

Antrag auf Änderung der Genehmigung und Antrag auf Aktualisierung der Einleiterlaubnis
Plangenehmigung und Einleiterlaubnis

ABZ Wiewärthe, Schadstoffannahmestelle
 Niederschlagsentwässerung und Einleitung in ein Oberflächengewässer
 10.08.2012, 6 S + 4 Anlagen:

Anlage 1: Genehmigungsstand, 9 S.

Anlage 2: Niederschlagsentwässerung ABZ Wiewärthe Stand 03.12. 2003, 9 S.

Anlage 2.1: Abwasserableitung und –behandlung ABZ Wiewärthe, Erläuterungen, Stand 30.07.2012, 12 S.

Anlage 2: 2: Niederschlagsabfluß-Entwässerungsplan Phase III, Lageplan Entwässerungsflächen, M 1:2.000, 2 S.

Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe, offene Ablagerung, M 1:2.000, 1 S.

Genehmigungsplanung Lageplan Ist-Zustand 2003, Oberflächenentwässerung der Deponie, Entwässerung der MBRA, Dachflächen, M 1:2.000, 1 S.

Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe, offene Ablagerungsfläche, M 1:2.000, 1 S.

Genehmigungsplanung Deponieflächen nach dem 31.05.,2005, Deponieflächen, Ablagerung Schlacke, Oberflächenentwässerung der Deponie. MBRA-Erweiterung M 1:2.000, 2 S.

Genehmigungsplanung Lageplan Planung Deponieflächen endabgedeckt Oberflächenentwässerung der Deponie, MBRA-Erweiterung M 1:2.000, 1 S.

Generalentwässerungsplan Phase III Oberflächenwasser Deponie Wiewärthe, 1 S.

Abflussschema Ist-Zustand 1 S.

Abflussschema –Planungszustand mit Ertüchtigung MBRA nach 2005, 1S.

Abflussschema- Planungszustand Endzustand (Vollständig abgedichtete Deponie) 1 S.

Niederschlagseinzugsgebietflächen des Entwässerungssystems des ABZ Wiewärthe, 2 S.

Nachweis der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Entwässerungsgräben, 1 S.

Überlauf des Löschwasserbeckens zum Regenrückhaltebecken, 1 S.

Ermittlung des Volumens des Regenrückhaltebeckens nach ATV- A 117 1 S.

Anlage 3: Bemessung Dachentwässerung , 2 S.

Anlage 4; Nachweise

Nachweis südl. Randgraben bis Regenrückhaltebecken, 1 S.

Nachweis Niederschlag-Entwässerung ABZ gesamt IST-Zustand, Nachweis Niederschlag- Entwässerung ABZ gesamt –Zustand nach Abdichtung, 1 S.

Anlage 5 Zeichnungen Niederschlagsentwässerung

Lageplan Genehmigung, M 1:1.000, 1 S.

Lageplan Leitung Regenwasser M 1:250, 1 S.

Strangschema Abwicklung, M 1:1.000 / 1:100, 1 S.

Brandschutzkonzeption zur betrieblichen Löschwasser-Rückhaltung gemäß LÖRÜRL der Schadstoffannahmestelle auf dem Deponiegelände Wiewärthe bei Pößneck; Ingenieurbüro für Brand- u. Explosionsschutz Dipl.Ing. J. Kunstmann, Kaulsdorf, 10.06.2012, 8 S.

Bilanzierungsmodell für die Eingriffsregelung, Architekturbüro Martin Raffelt, Pößneck, 30.07.2012, 13 S. + 2 Anlagen

Anlage 1: Bestand Lichtung (Skizze) , M 1:200

Anlage 2: geplante Ausgleichsmaßnahme, M 1:200

Schreiben des ZASO vom 15.04.2013

2. Plangenehmigungsbescheid des TLVwA gemäß § 31 (3) KrW-/AbfG vom 08.10.1999 zur Errichtung und zum Betrieb einer Sammelstelle für besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf dem Gelände der Deponie Wiewärthe (AZ: 603.27 8716.02-75-09)

Plangenehmigung und Einleiterlaubnis des TLVwA von 02.02.2000 (AZ 600-8702-1/98) zur wesentlichen Änderung (Bau des 2. Erweiterungsabschnittes) der Deponie Wiewärthe

Plangenehmigungsbescheid des TLVwA gemäß § 31 (3) KrW-/AbfG zur veränderten Gestaltung des Regenrückhaltebeckens / Löschwasserbeckens auf der Hausmülldeponie Wiewärthe vom 13.06.2002 (AZ:603.24-8723-002/02).

V.

Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen paginierten Unterlagen ist beim Deponiebetreiber aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA, Ref. 400 Umweltüberwachung) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Alle beabsichtigten Änderungen zu den in diesem Bescheid aufgeführten Planungsunterlagen bzw. Abweichungen von den mit den Nebenbestimmungen erhobenen Bedingungen und Auflagen sind **rechtzeitig vor Baubeginn** schriftlich anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des TLVwA.
- 1.3 Die Ausführungsplanung ist dem TLVwA, Ref. 430, spätestens 4 Wochen vor beabsichtigtem Baubeginn in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Schal- und Bewehrungszeichnungen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde ebenfalls spätestens 4 Wochen vor beabsichtigtem Baubeginn vorzulegen. Mit dem Bau der Schadstoffannahmestelle darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich vorliegt.
- 1.4 Die Termine für den Baubeginn, Fertigstellung und geplanter Inbetriebnahme der erweiterten Schadstoffannahmestelle sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Regionalinspektion Ostthüringen (Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera), der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Saale-Orla-Kreis, der Unteren Wasserbehörde im Saale-Orla-Kreis, dem Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz im Saale-Orla-Kreis und der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Mit der Anzeige des Baubeginns ist der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde eine Liste **aller** am Bau beteiligter Firmen und Ingenieurbüros sowie der Personen, die für Wartung und Betrieb der Anlage erforderlich sind, mit Aufgabenbeschreibung, Anschrift, Telefonnummer zu übergeben.

- 1.5 Die Arbeiten zum Rückbau der alten Schadstoffannahmestelle und zum Neubau der Schadstoffannahmestelle sind von einer Fachkraft baubegleitend überwachen zu lassen, die einschlägige Erfahrung bei der Durchführung derartiger Projekte besitzt (Bauleiter).
- 1.6 Verschmutzungen von öffentlichen Straßen infolge der Baumaßnahme sind durch den Einsatz von Kehrmaschinen oder Reifenwaschanlagen wirkungsvoll zu unterbinden und zu beseitigen.

2. Baurechtliche Anforderungen

- 2.1 Für den Rückbau der alten Schadstoffannahmestelle ist rechtzeitig vorher eine Abbruchanzeige bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Saale-Orla-Kreis einzureichen.
- 2.2 Da die Errichtung der Schadstoffannahmestelle auf mehreren Grundstücken erfolgen soll, ist vor Baubeginn entweder eine Verschmelzung der Grundstücke durchzuführen oder auf jedem Grundstück eine Baulast einzutragen.
- 2.3 Vor Beginn der Bauarbeiten an der neuen Schadstoffannahmestelle müssen die bautechnischen Nachweise gemäß § 63d ThürBO (Stand sicherheits- und Brandschutz nachweis) und die dazugehörigen Erklärungen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Saale-Orla-Kreis vorliegen.
- 2.4 Die Prüfbemerkungen und das Prüfergebnis des Prüfberichtes zur Prüfung des Nachweises der Stand sicherheit (DR 127/12) vom 28.08.2012 des Dr.Ing. U.Dressel sind zu beachten und einzuhalten.

Die Auflagen des Prüfberichtes –Nr. W 222A/12 des Dipl.Ing. Erhard Arnold, Weimar, vom 20.08.2012 zur Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes (Brandschutzkonzept) sind zu beachten und einzuhalten.

3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 3.1 Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz i.V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) § 7 Biostoffverordnung (BioStoffV) und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ist vor Inbetriebnahme der Annahmestelle eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen vor Inbetriebnahme der geänderten Schadstoffannahmestelle vorzulegen.
In der Gefährdungsbeurteilung sind die Belange des Explosionsschutzes zu beachten und einzuarbeiten.
- 3.2 Kann nach den Bestimmungen der §§ 6 und 11 der Gefahrstoffverordnung die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher verhindert werden, ist vom Betreiber der Annahmestelle zu betrachten:

- Die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,

- die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen und das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen.

Aus den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung sind ggf. weitere Maßnahmen, wie die Zoneneinteilung der explosionsgefährdeten Bereiche nach Anhang 3 BetrSichV sowie die Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes erforderlich.

- 3.2 Zum Schutz vor Explosionen ist Anhang 4 Teil A der BetrSichV anzuwenden. Insbesondere sind nach Nr.3 8 der obigen Vorschrift vor Beginn des Betriebes alle Arbeitsmittel, die Arbeitsumgebung und die Maßnahmen zum Schutz Dritter durch eine befähigte Person (gemäß TRBS 1203) zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz vor Inbetriebnahme der Schadstoffannahmestelle vorzulegen.
- 3.3 Bei der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung sind die in Abschnitt 4 der Gefahrstoffverordnung genannten Schutzmaßnahmen umzusetzen.
- 3.4 Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist nach § 7 GefStoffV nach Inbetriebnahme der Anlage durch geeignete Verfahren nachzuweisen, z.B durch Messung der Arbeitsplatzgrenzwerte. Die Messergebnisse sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 3.4 Für jeden Arbeitsplatz sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese sind an geeigneter Stelle für jedermann einsehbar bekannt zu machen.

Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall zu unterweisen.

Hinweise.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Beschäftigten physikalische, chemischen oder biologischen Gefahren ausgesetzt sind, müssen entsprechende Vorsorgeuntersuchungen nach Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) veranlasst werden.

Die Anforderungen an die Beleuchtung richtet sich nach Nr. 3.4 ArbStättV i.V. m. ASR A3.4

Wenn für die Reinigung der Oberlichter das Dach begangen werden muss, sind gemäß Nr. 1.6 ArbStättV geeignete Absturzsicherungen vorzusehen.

4. Immissionsschutzrechtliche Forderungen

- 4.1 Während der wesentlichen Änderung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm– Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

an dem Immissionsort Wohnhaus Am Teichrasen 45 in Pößneck

Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier LRA Saale-Orla-Kreis) zu beantragen.

Hinweis: Auf die Vorlage eines messtechnischer Nachweises über die Einhaltung der in Nr. 2 vorgegebenen Immissionsrichtwerte wird innerhalb dieses Bescheides verzichtet.

5. Naturschutzrechtliche Anforderungen

- 5.1 Für die Bepflanzung sind nur einheimische Hochstamm – Obstbäume und Baumschulware zu verwenden.
- 5.2. Die geplanten Pflanzmaßnahmen sind in der nach Baufertigstellung angrenzenden Pflanzperiode abzuschließen.
- 5.3. Die Entwicklungspflege und der Wildverbisschutz sind für drei Jahre zu sichern. Ausfälle sind zeitnah nachzupflanzen.
- 5.4. Die frist- und sachgemäße Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 17 (7) BNatSchG der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

6. Forderung des Brand- und Katastrophenschutzes

- 6.1 Die erforderliche Löschwassermenge von 96 Kubikmeter/h für einen Zeitraum vom 2 Stunden ist im Umkreis von 300 von dem zu schützenden Objekten sicherzustellen. Nutzbar sind alle künstlichen und natürlichen Vorkommen, welche ganzjährig mit Fahrzeugen der Feuerwehr (16 t Normfahrzeug) anfahrbar sind und aus denen die Wasserentnahme mit Feuerlöschpumpen möglich ist. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren Brandschutzbehörde vor Inbetriebnahme der Schadstoffannahmestelle vorzulegen.
- 6.2. Für einen eventuellen Löscheinsatz sind auf dem Gelände ein 2000 l Mehrbereichsschaumbildner AFFF (IBC-Tanks auf Euro-Palette mit Storzkupplung Form C am Grundablass) vorzuhalten.
- 6.3 Auf dem Gelände ist die Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser zu planen und durch Schaffung baulicher bzw. technischer Voraussetzungen sicherzustellen. Der Auffangraum muss mindestens die erforderliche Löschwassermenge aufnehmen (siehe Ziffer V. 6.1). Die Maßnahmen müssen vor der Inbetriebnahme der erweiterten Schadstoffannahmestelle abgeschlossen sein.
- 6.4 Anfahrtswege, Zufahrten für die Feuerwehr sind auf der Grundlage der Thüringer Richtlinie über Feuerwehrflächen auf Grundstücken zu planen und vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage baulich herzustellen.
- 6.5. Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu überarbeiten. Die Gefahrstoffdatenblätter vorhandener Gefahrstoffe sind als Anhang den jeweiligen Ausfertigungen des

Feuerwehrplanes beizuheften. Der überarbeitete Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme der Schadstoffannahmestelle dem Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz im Saale-Orla-Kreis in 4-facher Ausfertigung zu übergeben.

7. Abfallwirtschaftliche Forderungen

- 7.1 Die beim Rückbau bzw. der Erweiterung der Schadstoffannahmestelle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7.2 Nach Fertigstellung der Erweiterung der Schadstoffannahmestelle ist bei der zuständigen Abfallbehörde (derzeit TLVwA, Ref. 400) die Abnahme der Anlage gemäß § 14 ThürAbfG zu beantragen. Die Inbetriebnahme der erweiterten Schadstoffannahmestelle darf erst nach erfolgreicher Abnahme erfolgen.

Hinweise:

1. Der Betreiber ist verpflichtet, seine Anlagen und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß Instand zu halten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanweisungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
2. Von dieser Genehmigung bleiben Eigentums- und private Nutzungsrechte unberührt.
3. Örtlich zuständige Überwachungsbehörde ist das TLVwA, Ref. 400 Umweltüberwachung.
4. Die entsprechend der Brandschutzkonzeption vom 10.06.2012 zur betrieblichen Löschwasserrückhaltung gemäß LÖRÜRL der Schadstoffannahmestelle auf dem Deponiegelände festgelegten Maßnahmen sind zu beachten.
5. Die Zustimmung der unteren Wasserbehörde im Saale-Orla-Kreis zur Einleitung von Oberflächenwasser in das Regenrückhaltebecken erstreckt sich nur auf den Vorhabensumfang, der in den unter IV. aufgeführten Unterlagen dargestellt ist. Bei einer Änderung der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Angaben und Unterlagen muss das Vorhaben erneut geprüft werden.

VI.

Gründe

A.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) betreibt auf dem Gelände der Deponie Wiewärthe eine Annahmestelle für gefährliche Abfälle, in der Bürger und Gewerbetreibende Kleinmengen von gefährlichen Stoffen abgeben können. Die Sammelstelle für gefährliche Abfälle (früher als Sonderabfallkleinmengen – Annahmestelle bezeichnet) wurde vom TLVwA gemäß § 31 (3) KrWG/AbfG mit Bescheid vom 08.10.1999

(AZ:603.27-87216.02-75-09) mit einer maximalen Aufnahmekapazität von 950 kg/Tag und einer Gesamtkapazität von 25 t genehmigt.

Vom Betreiber der Deponie Wiewärthe, dem Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) wurde der Beschluss gefasst, dass die Schadstoffannahmestelle räumlich erweitert und eine größere Aufnahmekapazität geschaffen werden soll.

Der ZASO stellte daher am 07.03.2012 im TLVwa einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 31 (3) KrW-/AbfG (= § 35 (3) des am 01.06.2012 in Kraft getretenen KrWG) für die Erweiterung der Schadstoffannahmestelle auf dem Gelände der Deponie Wiewärthe.

Beantragt werden folgende Maßnahmen:

Änderung der bestehenden Annahmestelle für gefährliche Abfälle durch Rückbau der bestehenden einschiffigen Lagerhalle und Neubau einer dreischiffigen Lagerhalle. Dadurch vergrößert sich die Grundfläche der Anlage von 120 m² auf 468 m²,

Erhöhung der maximalen Aufnahmekapazität auf 9,5 t / Tag,

Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 50 t,

Erweiterung der anzunehmenden Abfälle um die AVV-Schlüssel-Nummer 090107 (Filme und fotografisches Papier, die Silber oder Silberverbindungen enthalten).

Den Antragsunterlagen war eine Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zur wesentlichen Änderung der Annahmestelle für Kleinmengen von gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Deponie Wiewärthe nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls beigefügt.

Mit Schreiben vom 15.04.2013 modifizierte der ZASO seinen Antrag dahingehend, dass die Gesamtlagerkapazität der Anlage auf < 50 t reduziert werden soll.

Folgende Behörden wurden am Plangenehmigungsverfahren beteiligt:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 350 (Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft/Umwelt)

Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 400 (Umweltüberwachung)

Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 (Genehmigungen Immisions-/ Strahlenschutz und Gentechnik)

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen

Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde

Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Wasserbehörde

Landratsamt Saale-Orla-Kreis, FD Brand – und Katastrophenschutz

Landratsamt Saale-Orla-Kreis, FD Gesundheit

Stadt Pößneck

Im Verlauf des Verfahrens wurden auf Grund von Forderungen der Unteren Wasserbehörde und Unteren Naturschutzbehörde vom Antragsteller die Plangenehmigungsunterlagen ergänzt. Es wurde vom ZASO eine Brandschutzkonzeption zur betrieblichen Löschwasser-Rückhaltung, ein Antrag auf „Änderung der Genehmigung

vom 02.02.2000 und Antrag auf Aktualisierung der Einleiterlaubnis“ sowie ein naturschutzrechtliches Bilanzierungsmodell für die Eingriffsregelung nachgereicht. So ist nun – abweichend von der ursprünglichen Variante, eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen. Ferner soll das Niederschlagswasser nicht mehr in den Untergrund versickert werden, sondern über das bestehende, betriebeigene Regenrückhaltebecken in das Gewässer Orla eingeleitet werden.

Aufgrund der geplanten Veränderung in der Gestaltung des Oberflächenwasser-Einzugsgebietes und in der Ableitung des Niederschlags innerhalb der Deponiegeländes stellte der ZASO darauf hin beim TLVwA den „Antrag auf Änderung der Genehmigung und Antrag auf Aktualisierung der Einleiterlaubnis“ und reichte entsprechende Unterlagen (Stand August 2012) ein.

Die Stadt Pößneck teilte dem TLVwA in ihrer Stellungnahme zum Vorhaben mit, dass für das beantragte Vorhaben ein immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Die Erteilung einer abfallrechtlichen Zulassung für die Erweiterung der Schadstoffannahmestelle dürfte sich nach Auffassung der Stadt Pößneck als rechtswidrig erweisen.

Dem ZASO wurde gemäß § 28 ThürVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheidentwurf zu äußern.

B.

Zu I. und V.

Die Schadstoffannahmestelle ist Bestandteil der Deponie, da sie u. a. gemeinsame technische Einrichtungen (z.B. Eingangswaage, Entwässerungseinrichtungen) nutzen, sich auf dem selben Betriebsgelände befinden und durch das selbe Personal betrieben werden. Zudem werden nach Mitteilung des ZASO auch Abfälle, die in der Schadstoffannahmestelle angenommen werden, auf der Deponie abgelagert.

Damit stehen Schadstoffannahmestelle und Deponie im engen technischen Verbund und sind nicht – wie von der Stadt Pößneck vorgebracht – zwei rechtlich und tatsächlich völlig voneinander unabhängige Einrichtungen, die sich lediglich auf dem gleichen Grundstück befinden.

Daher wurde die Errichtung der Schadstoffannahmestelle mit abfallrechtlichem Bescheid vom 08.10.1999 genehmigt.

Die wesentliche Änderung der Schadstoffannahmestelle ist damit eine wesentliche Änderung der Deponie, die einer Planfeststellung / Plangenehmigung gemäß § 35 KrWG bedarf.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (LVwA) ist gemäß § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S.385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S.267) zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Betreiber der Deponie Wiewärthe und somit Adressat dieses Bescheides ist der ZASO.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich. Dies begründet sich wie folgt:

Gemäß § 3 b Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein in dessen Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen.

Nach § 3e Abs.1 Ziffer 2 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3e Abs.1 Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVP-Gesetzes keine UVP durchgeführt worden ist.

Dies bedeutet, dass hinsichtlich des beantragten Vorhabens zunächst eine Vorprüfung gemäß § 3 c UVPG i.V.m. dessen Anlage 2 vorzunehmen war. Entsprechende Unterlagen zur Prüfung hat der ZASO im TLVwA eingereicht.. Nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien sind keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Nach allem konnte das TLVwA gemäß § 3a UVPG feststellen, dass für das beantragte Vorhaben eine UVP nicht erforderlich ist. Diese Entscheidung wird im Thüringer Staatsanzeiger bekanntgegeben.

Da die beantragte Erweiterung der Schadstoffannahmestelle auf der Deponie Wiewärthe keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter haben kann, übe das TLVwA das in § 35 Abs.3 Nr.2 KrWG eingeräumte Ermessen dahingehend aus, ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG durchzuführen.

Das TLVwA gelangte nach eingehender Prüfung des Antrages des ZASO zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 36 KrW-/AbfG gegeben sind. Die Genehmigung steht auch nicht im Widerspruch zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Somit konnte dem Antrag des ZASO zugestimmt werden.

Eine Inanspruchnahme natürlicher Lebensräume oder von Landschaftsbestandteilen erfolgt nicht. Das Vorhaben liegt außerhalb von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatG, Nationalparks gemäß § 24 BNatG, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten gemäß § 25 und 26 BNatG, Naturdenkmälern nach § 28 BNatG und gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatG. Naturschutzrechtlich bedeutsame Flächen befinden sich mindestens 1,5 km vom Anlagenstandort entfernt. Auswirkungen der Anlage auf diese Flächen können ausgeschlossen werden. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete liegen mindestens 4 km von der Anlage entfernt.

Der Anlagenstandort befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet und in keinem Wasserschutzgebiet.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bei dem Vorhaben handelt es es sich um die Änderung einer entsprechend § 35 Abs. 1 Pkt. 4 BauGB im Außenbereich zulässigen und bereits vorhandenen Anlage. Die Errichtung der Anlage widerspricht somit nicht bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Belangen

Die Emissionen an Schadstoffen und Lärm verändern sich gegenüber der geänderten Anlage nicht.

Die Anlage unterliegt nicht den Vorgaben der 12. BImSchV, da die entsprechenden Mengenschwellen des Anhangs 1 der 12. BImSchV nicht erreicht werden.

Die Untere Naturschutzbehörde schätzt das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht als unbedenklich ein, verlangt aber zum Ausgleich des Eingriffs Kompensationsmaßnahmen. Als Ausgleichsmaßnahme wurde vom ZASO die Pflanzung von Obstbäumen auf einer bereits vorhandenen Obstbaumwiese vorgeschlagen. Für die Durchführung dieser Maßnahme erteilte die Untere Naturschutzbehörde das Benehmen gemäß § 17 (1) BNatG.

Der Bescheid des TLVwA vom 02.02.2000 (AZ 600-8702-1/98) beinhaltet die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem deponieeigenen Regenrückhaltebecken (RRB) in das Gewässer Orla.

Im Rahmen der Erweiterung der Schadstoffannahmestelle auf dem Gelände der Deponie Wiewärthe soll das anfallende Niederschlagswasser über das deponieeigene RRB zum Gewässer Orla erfolgen. Die ursprünglich vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers wurde aufgrund von ungünstigen Bodenverhältnissen verworfen.

Durch die Untere Wasserbehörde wurde geprüft, ob aufgrund des Anschlusses weiterer Flächen an das RRB eine Änderung des bestehenden Wasserrechts (siehe Bescheid vom 02.02.2000) erforderlich ist und ob die Anforderungen des § 60 (1) WHG eingehalten werden. Die Untere Wasserbehörde im Saale-Orla-Kreis teilte dem TLVwA mit Schreiben vom 03.09.2012 (AZ:692.215.16075-085/ZASO/0912, 31.05.2012) mit, dass dem Betrieb des RRB mit geänderten Randbedingungen zugestimmt wird und erteilte ihr Einvernehmen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung ist eine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu erwarten.

Durch die beantragte Erweiterung der Schadstoffannahmestelle werden keine zusätzlichen Luftschadstoffemissionen hervorgerufen, so dass von keiner zusätzlichen Luftschadstoffbelastung im Umfeld der Anlage auszugehen ist.

Die Festlegung von Nebenbestimmungen nach § 36 KrWG ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarnschutzes erforderlich, um die Erfüllung der in § 32 KrWG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Festlegung von Nebenbestimmungen nach § 36 (4) KrWG ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarnschutzes erforderlich, um die Erfüllung der in § 36 (1) KrWG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen (V.) 1.2 - 1.4 in diesen Bescheid soll eine ordnungsgemäßer Bauablaufes und eine qualitätsgerechten Bauausführung sichergestellt werden.

Die unter der Ziffer (V.) 3. angeführten Nebenbestimmungen dienen dem Arbeits- und Gesundheitsschutz bei den Baumaßnahmen und Betrieb der Schadstoffannahmestelle Beschäftigten.

Durch Aufnahme der Nebenbestimmung (V.) 4 soll sichergestellt werden, dass die Deponieanwohner vor unzulässigem Baulärm bei der Erweiterung der Schadstoffannahmestelle geschützt werden.

Die naturschutzrechtlichen Forderungen der Ziffer (V) 5 sollen sicherstellen, dass die durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen frist- und sachgerecht durchgeführt werden.

Die in Ziffer (V.) 6 angeführten Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die Belange eines ordnungsgemäßen Brandschutzes beim Betrieb der Schadstoffannahmestelle sichergestellt werden.

Auf eine weitergehende Begründung der Nebenbestimmungen kann gemäß § 39 Abs.2 Nr.1 ThürVwVfG verzichtet werden, da das TLVwA dem Antrag entsprochen hat und der Bescheid nicht in die Rechte eines anderen eingreift sowie dem ZASO die Sach- und Rechtslage bekannt ist.

Zu II.

Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 36 (4) KrWG zulässig.

Die Ergänzung der Nebenbestimmung (II) 7.1 des Bescheides des TLVwA vom 02.02.2000 beruht auf eine Forderung der Unteren Wasserbehörde im Saale-Orla-Kreis vom 03.09.2012 (AZ:692.215.16075-085/ZASO/0912, 31.05.2012).

Die im Bescheid vom 02.02.2000 enthaltene wasserrechtliche Entscheidung zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem RRB in das Gewässer Orla erging unbefristet.

Aufgrund der einschlägigen wasserrechtlichen Kommentierung zu § 13 WHG (siehe Drost : Das neue Wasserrecht 2010, Loseblattsammlung, Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stand September 2011, Ziffer 2.3.5) ist die Befristung einer wasserrechtlichen Entscheidung zwingend geboten. Die Frist darf nur in besonderen Ausnahmefällen den Zeitraum von 30 Jahren überschreiten. Diese Frist ist eine obere Grenze.

Mit der in diesem Bescheid aufgenommenen Befristung der wasserrechtlichen Entscheidung zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem RRB in das Gewässer Orla erhält die zuständige Wasserbehörde die Möglichkeit, nach Ablauf der Frist (31.12.2042) neu über die abwassertechnischen Maßnahmen im betroffenen Gebiet zu entscheiden.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße

1, 07545 Gera, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Boehmer